

# **Lehreraustauschverfahren Hessen nach NRW**

**Beitrag von „Meike.“ vom 12. April 2016 07:22**

## Zitat von Nemi

Nun würde ich gern wissen:

1. Muss ich mich selbst bei Schulen in NRW bewerben bzw. darf ich das überhaupt?
2. Was passiert, wenn Hessen mich freistellt, aber NRW mir keine Stelle gibt? Bleibe ich dann einfach an meiner alten Schule und warte weiter?
3. Ich habe nur haarscharf eine Beamtenstelle in Hessen bekommen und möchte auch als Beamtin versetzt werden. Wenn man mir aber nur Angebote auf Tarifbasis macht, was passiert, wenn ich diese ablehne?
4. Wie groß sind ggf. die Besoldungsunterschiede, wenn ich in NRW herabgestuft werde (also 500 Euro, 1000...?)? Und kann ich irgendwann wieder die Leiter heraufklettern?
5. Wird immer nur zum 1.8., oder auch zum 1.2. eines Jahres versetzt?

1. Du darfst parallel am Ländertauschverfahren teilnehmen und dich bewerben. Und wenn du dich als Tarifangestellte auf eine Planstelle bewirbst, bekommst du (im Falle der Auswahl deiner Person) die Planstelle und bist halt Beamtin. Das machen Menschen ja ständig bei schulscharfen Ausschreibungen.
2. Ja.
3. Nichts
4. siehe Tabellen im vorletzten Beitrag
5. Im Ländertauschverfahren nur zum 1.8., weil das einen erheblichen administrativen Aufwand im SSA bedeutet (es treten Kommissionen zusammen, es muss länder- und behördenübergreifend kommuniziert werden...). Absolute Ausnahmen nach Einzelfallbearbeitung gibt es. Anders ist es, wenn man sich auf Funktionstellen bewirbt. Das geht immer, zum Besetzungstermin.